

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft-Sportverein (DJK-SV) Oberpfraundorf e.V..

Er hat seinen Sitz in Oberpfraundorf.

Er ist gegründet am 16.09.1967.

Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der verbandsinternen Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Die Vereinsfarben sind ‚gelb-schwarz‘.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände und untersteht deren Satzungen und Ordnungen zu gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

Der Verein ist auch um außerordentliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

Der Verein ist rechtskräftig in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins, Mittelverwendung, Ziele und Aufgaben

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für sie zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

A) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

B) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

D) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

E) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

F) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 2.) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
- A) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - B) Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
 - C) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 - D) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
 - E) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes (Deutsche Jugendkraft) anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förder.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Für einen Geschäftsunfähigen haben die gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung abzugeben.

Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahrecht.

§41

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierbei zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließendem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, was dann die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge hat. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- A) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen
- B) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- A) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie des DJK-Verbandes anzuerkennen,
- B) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- C) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben,
- D) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sport zu erfüllen,
- E) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils im 1. Quartal des neuen Jahres zur Zahlung fällig. Nach Möglichkeit und vorheriger Zustimmung durch das Mitglied sollen die Beiträge im Rahmen des Abbuchungsverfahrens eingeholt werden.

Folgender Personenkreis ist beitragsfrei:

- Ehrenmitglieder
- Personen über 65 Jahre
- Personen, die als Schiedsrichter für den Verein tätig sind
- Rentner und 65 Jahre sind auf die Hälfte des Beitrags ermäßigt.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- A) der Vorstand,
- B) der erweiterte Vorstand
- C) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand, erweiterter Vorstand

A) Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberichtig.

Der Vorstand ist bei Rechtsgeschäften mit mehr als 250,- € verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Diese Zustimmung gilt nur für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstand nicht.

B) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- dem Geistlichen Rat
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- den jeweiligen Abteilungsleitern
- dem Jugendwart (Jugendabteilungsleiter)
- sowie 4 Beisitzern.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichts, Buchführung, Vorlage der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge. Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11

Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als erweiterter Vorstand.

§ 12

Sitzungen des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand bei Bedarf einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. der Tagesordnungspunkt als abgelehnt.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung finden einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt,

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung des Vereinsbeitrags,
- Bestimmung eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetz ergeben.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt des Marktes Beratzhausen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Diese Veröffentlichung gilt für alle ortsansässigen Mitglieder. Eine eigene, schriftliche Einladung an diese Mitglieder erfolgt nicht mehr.

Die nicht ortsansässigen Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist – wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und niemand Widerspruch erhebt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder und der Vereinsvorstand.

§ 14

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Möglichkeit der Gründung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des erweiterten Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16

Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband Regensburg

Der Austritt des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist eine zur Beschlussfassung über den Austritt des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband Regensburg zu übersenden. Der Austrittsbeschluss ist ebenfalls dem Diözesanverband Regensburg mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres der Beschlussfassungsvermittlung.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, dem Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17

Aufsöng des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so sind die Mitglieder schriftlich, mit der selben Tagesordnung, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag, erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband Regensburg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband Regensburg und dem DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirche, in dem der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 18
Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederversammlung am 09.03.2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez. Brock

1. Vorsitzender